Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin
8. Jahrgang / 26.Woche - Freitag, den 29. Juni 2001 Einlage zu Nr. 11/2001

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zarrentin:

Amtliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung der Satzung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 12 der Stadt Zarrentin „Wohnen am südlichen Schaalsee“

Die Stadtvertretung Zarrentin hatte auf Ihrer Sitzung vom 13.07.2000 beschlossen, die 1. Änderung des o.g. B-planes vorzunehmen. Das Verfahren war nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden.

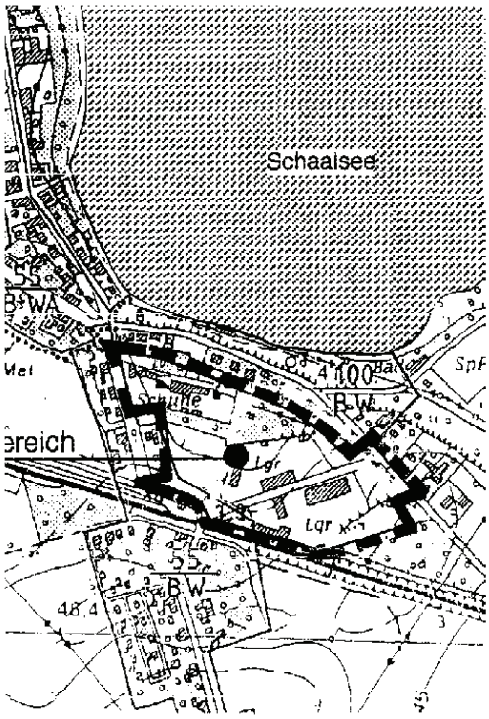

Geändert wurde die Lage des Spielplatzes.
Außerdem wurden auf dem überwiegenden Teil des Geltungsbereiches nur noch Einzelhäuser zugelassen.
Am 07.12.2000 hat die Stadtvertretung Zarrentin den Beschluß über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum B-plan Nr. 12 gefaßt.

Die Änderung des B-planes wird hiermit bekanntgemacht.
Die Änderung des B-planes tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den geänderten B-plan und die geänderte Begründung dazu ab diesem Tage im **Amt Zarrentin, Amtsstraße 4, Bauamt, Zimmer 7 wöchentlich am**
Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B-plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Zarrentin geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Zarrentin, den 14.06.01
(Glass)
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 15 der Stadt Zarrentin „Ferienhaussiedlung“

Die Stadtvertretung der Stadt Zarrentin hat am 31.05.01 beschlossen, den B-plan Nr. 15 „Ferienhaussiedlung“ aufzustellen.

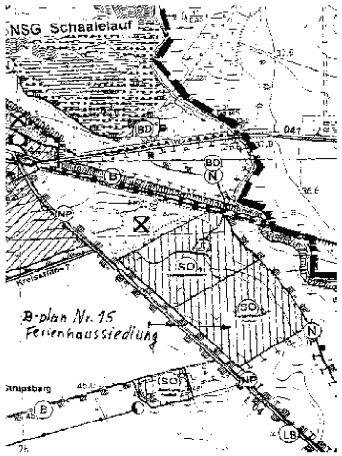

Die Plangebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Gemäß Baugesetzbuch § 2 Abs. 1 Satz 1 wird dieser Beschluß hiermit bekannt gemacht.

Zarrentin, den 06.06.2001
(Glass)
Bürgermeisterin